

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 207/90

Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft,
Karlsruhe 1, Steinhäuserstraße 10,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

.....,

Beklagter und Beschwerdeführer

Prozeßbevollmächtigte:,

beigeladen:

1.,

2.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und von W u l f e n beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. September 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Beklagte hat durch seine Prozeßbevollmächtigten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. September 1990, ihm zugestellt am 27. September 1990, Beschwerde eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Beschwerdefrist beantragt. Diesem Antrag ist durch Beschluß des Senats vom 27. Dezember 1990, den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zugestellt am 11. Januar 1991, entsprochen worden. Eine Beschwerdebegründung ist innerhalb der nunmehr bis zum 11. Februar 1991 laufenden Begründungsfrist nicht eingegangen.

Weil es an der gesetzlich vorgeschriebenen Begründung fehlt, muß die Beschwerde somit nach § 169 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

